

B M J

IA 2 - 3473/7 - 3 - 12 1298/2003

Berlin, den 10. Oktober 2003

Hausruf: 9145

(F:\abt_1\g1115\hoefelmann-elÜbergangsR-
SorgeR\BTRA-1510-PStVorl.doc)

Referat: IA 2
Referatsleiter: RD Dr. Schomburg
Referentin: RinLG Dr. Höfelmann

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Übergangsregelung zum Kind-
schaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern

hier: Vorbereitungsunterlagen für Herrn PSt für die 28. Sitzung des Rechtsausschusses
des Bundestages am 15. Oktober 2003 (TOP 6)

Bezug: Verfügung aus PSt-Büro vom 9. Oktober 2003

Anlg.: - 4 -

Über

Frau UALn IA 10.10.03

Herrn AL I 13/10

das Kabinettreferat 13/10

Herrn Staatssekretär 13/10

Herrn Parlamentarischen Staatssekretär

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks zu I. und den
Anlagen vorgelegt.

Frau Ministerin hat Abdruck erhalten.

I. Vermerk:

Mit Verfügung vom 9. Oktober 2003 hat das PSt-Büro um Vorbereitungsunterlagen für die 28. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages am 15. Oktober 2003 zum Tagesordnungspunkt 6 (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Übergangsregelung zum Kind-schaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern) gebeten.

Vorgelegt werden:

- ein Informationsvermerk (Anlage) mit drei Anlagen:

1. Sprechzettel (Anlage 1)
2. BT-Drs. 15/1552 (Anlage 2)
3. Synopse des Entwurfs und der gewünschten Änderungen (Anlage 3)

II. Über Herrn AL I
Frau UALn I A

In Ref. I A 2 zurückgeleitet

IA 1	IA 2
<i>Ch 10.10.</i>	<i>Ch</i> <i>HV 9.10.</i>

**Informationsvermerk für Herrn PSt für die
28. Sitzung des Rechtsausschusses**

**Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur
Einführung einer Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht
miteinander verheiratete Eltern**

(BT-Drs. 15/1552)

Tagesordnungspunkt: TOP 6

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Übergangsregelung
zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete
Eltern

Drucksache 15/1552

federführend: Rechtsausschuss

Inhalt des Vorschlages: 1. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01) zur elterlichen Sorge enthaltenen Gesetzgebungsauftrags. Während das Gericht die geltende Regelung zur elterlichen Sorge nach § 1626a BGB im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt hat, verpflichtete es den Gesetzgeber, bis zum 31. Dezember 2003 eine Übergangsregelung für Eltern zu schaffen, die mit ihrem nicht-ehelichen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 getrennt haben (sog. „Alt-Fälle“). Wenn die Mutter in diesem Fall jetzt die Abgabe einer Sorgeerklärung nach § 1626a BGB verweigert, soll der Vater die Möglichkeit erhalten, durch eine gerichtliche Entscheidung die gemeinsame elterliche Sorge zu erwirken.

2. Mit dem Gesetzentwurf wird ein neues familiengerichtliches Antragsverfahren eingeführt, welches darauf gerichtet ist, die nach § 1626a BGB zur Begründung der gemeinsamen Sorge erforderliche Sorgeerklärung des verweigernden Elternteils zu ersetzen. Sofern bestimmte vergangenheitsbezogene Tatbestandsvoraussetzungen (längeres Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft bei gemeinsamer tatsächlicher Sorgetragung) vorliegen, hat die Ersetzung zu erfolgen, wenn sie dem „Kindeswohl dient“. Neben verfahrensrechtli-

chen Folgeänderungen sieht der Entwurf – auch auf Wunsch des BMFSFJ – Ergänzungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfestatistik vor.

Wesentliche Regelungen (im Einzelnen vgl. Synopse: Anlage 3):

- Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) (Artikel 1)

~ Einführung eines familiengerichtlichen Antragsverfahrens auf Ersetzung der Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB (materiell- und verfahrensrechtliche Vorgaben in Artikel 224 § 2 Abs. 3 und 4 EGBGB-E)

~ Regelung der Mitteilungspflicht des Gerichts über die Ersetzung an das jeweilige Jugendamt (Artikel 224 § 2 Abs. 5 EGBGB-E)

- Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (Artikel 2)

~ Ergänzung der Mitteilungs- und Auskunftspflichten des jeweiligen Jugendamts über die Ersetzung (§ 58a sowie § 87c Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII-E)

~ Ergänzung der Kinder- und Jugendhilfestatistik um laufende Erhebungen über Sorgeerklärungen (§ 98 sowie § 99 Abs. 6 SGB VIII-E)

- Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Artikel 3)

~ Sicherung der Beteiligung des Jugendamts bei Ersetzungsverfahren (§ 49a Abs. 1 Nr. 9 FGG-E)

~ Sicherung des Richtervorbehalts bei Ersetzungsverfahren (§ 14 Abs. 1 Nr. 15a RPfIG-E)

Aktueller Sachstand: Der Gesetzentwurf wurde am 28. Mai 2003 durch die Bundesregierung beschlossen.

Der Bundesrat ist in seiner Sitzung am 11. Juli 2003 den Beschlussempfehlungen der beteiligten Ausschüsse (federführender Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Ausschuss für Familie, Senio-

ren, Frauen und Jugend) gefolgt (BR-Drs. 379/03-Beschluss; BT-Drs. 15/1552-Anlage 2: Anlage 2). Neben redaktionellen Änderungen und unwesentlichen Präzisierungen geht es den Ländern um die Sicherung der Zustimmungsbedürftigkeit sowie die Integration einer Regelung zum Eheverbot bei bestehender Lebenspartnerschaft (vgl. Synopse: Anlage 3). Wesentliche Vorschläge des Bundesrates:

- zur Eingangsformel

~ Sicherung der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes

- zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 101 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

~ Anlauf der Erhebungen über Sorgeerklärungen durch die Jugendämter erst ab dem Jahr 2004 (§ 101 Abs. 1 Satz 1 a.E. SGB VIII-E)

- zu Artikel 2a – neu – (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

~ Integration einer Regelung zum Eheverbot bei bestehender Lebenspartnerschaft in § 1306 BGB-E (mit entsprechenden Umstellungen im Entwurf)

Gegen die Stellungnahme des Bundesrates bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine entsprechende Gegenäußerung wurde von der Bundesregierung am 17. September 2003 beschlossen (BT-Drs. 15/1552-Anlage 3: Anlage 2).

Haltung des BMJ:

1. Vorrangiges Ziel des BMJ ist die Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht sehr kurz bemessenen Umsetzungsfrist bis 31. Dezember 2003.

Eine baldige Beschlussfassung im Rechtsausschuss ist daher geboten, um dem Gesetzgebungsverfahren einen zügigen Fortgang zu geben. Angesichts des rechtspolitischen Drucks durch die Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf alle gesetzgebenden Körperschaften sowie der Tatsache, dass gegen die Änderungswünsche des Bundesrates keine Einwände bestehen, dürfte die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes keine Verzögerung des Umsetzungsprozesses zur Folge haben. Die Stellungnahme des Bundes-

rates belegt die breite Akzeptanz des Gesetzentwurfs bei den Ländern.

2. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Integration einer Regelung zum Eheverbot bei bestehender Lebenspartnerschaft ist im Interesse des BMJ, um einem diesbezüglichen Anliegen des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz nachzukommen. Das Gericht hat dem Gesetzgeber nahegelegt, „dass der Gesetzgeber selbst festlegt, ob eine bestehende Lebenspartnerschaft das Eingehen einer Ehe verhindert oder eine Eheschließung zur Auflösung einer bestehenden Lebenspartnerschaft führt“ (vgl. BVerfGE 105, 313<343 f.>). Der Entwurf wählt die Einführung des Bestehens einer Lebenspartnerschaft als weiteres Ehehindernis im Sinne von § 1306 BGB vor. Der Entwurf soll wegen dieser Erweiterung die Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ tragen.

3. Etwaiger Kritik, dass nicht zugleich eine Regelung für sog. „Neu-Fälle“ – Trennung der Eltern nach dem 1. Juli 1998 - mitgeschaffen wurde, ist mit einem Verweis auf die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte kurze Umsetzungsfrist entgegenzutreten. Die Frage, ob § 1626a BGB einen sachgerechten Ausgleich der beteiligten Interessen herbeiführt oder ob in bestimmten Fällen auch eine gemeinsame Sorge gegen den Willen der Mutter ermöglicht werden soll, war im Rahmen der Beratungen zur Kindschaftsrechtsreform heftig umstritten. Daran hat sich, wie das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gezeigt hat, wenig geändert. Eine Regelung auch für „Neu-Fälle“ hätte daher einer eingehenden Diskussion insbesondere auch in den Ausschüssen bedurft, für die eine einjährige Umsetzungsfrist keine Zeit lässt.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann sich der Gesetzgeber nicht allein damit begnügen, die Übergangsregelung zu schaffen. Er ist vielmehr auch verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine tatsächliche Annahme (zur Regelung § 1626a BGB – grundsätzliche Alleinsorge der

Mutter) auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Zur Umsetzung dieses Auftrags muss insbesondere ermittelt werden, wie groß der Anteil der Eltern ist, die mit ihrem nichtehelichen Kind in einer Familiengemeinschaft zusammenleben und Sorgeerklärungen abgeben, und welche Gründe dafür maßgeblich sind, wenn es trotz Zusammenlebens der Eltern nicht zur Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärungen kommt.

Mit Vorlage vom August wurde die Hausleitung über den Stand der Vorbereitungen für eine Untersuchung zur Umsetzung des Auftrags unterrichtet und ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorgelegt (Ziel: Abschluss eines Beratervertrages mit der Sozialwissenschaftlerin Frau Prof. Dr. Zitelmann). Nach Information von Ref. I A 2 ist die weitere Vorgehensweise noch nicht abschließend geklärt; es wird offensichtlich auch erwogen, ohne weitere Forschung eine Regelung für „Neu-Fälle“ einzuführen.

Name des begleitenden Referatsvertreters:

RinLG Dr. Höfelmann

Verzeichnis der Anlagen:

- Sprechzettel (Anlage 1)
- BT-Drs. 15/1552 (Anlage 2)
- Synopse des Entwurfs und der gewünschten Änderungen (Anlage 3)